

RS OGH 1982/9/21 2Ob63/81, 1Ob242/07f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1982

Norm

ZPO §503 E4b

Rechtssatz

Um Feststellungsmängel handelt es sich dann, wenn der Richter zufolge eines Subsumtionsirrtums einen Sachverhalt für vollständig und zur abschließenden Beurteilung ausreichend erachtet, während eine richtige Beurteilung des Streitgegenstandes zum Ergebnis führen muß, daß der Sachverhalt noch nicht erschöpfend geklärt und festgestellt und die Sache daher noch nicht zur Entscheidung reif war.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 63/81
Entscheidungstext OGH 21.09.1982 2 Ob 63/81
- 1 Ob 242/07f
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 242/07f
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0043327

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at